

# SCHULE RÜTI ZH

gemeinsam & vielfältig

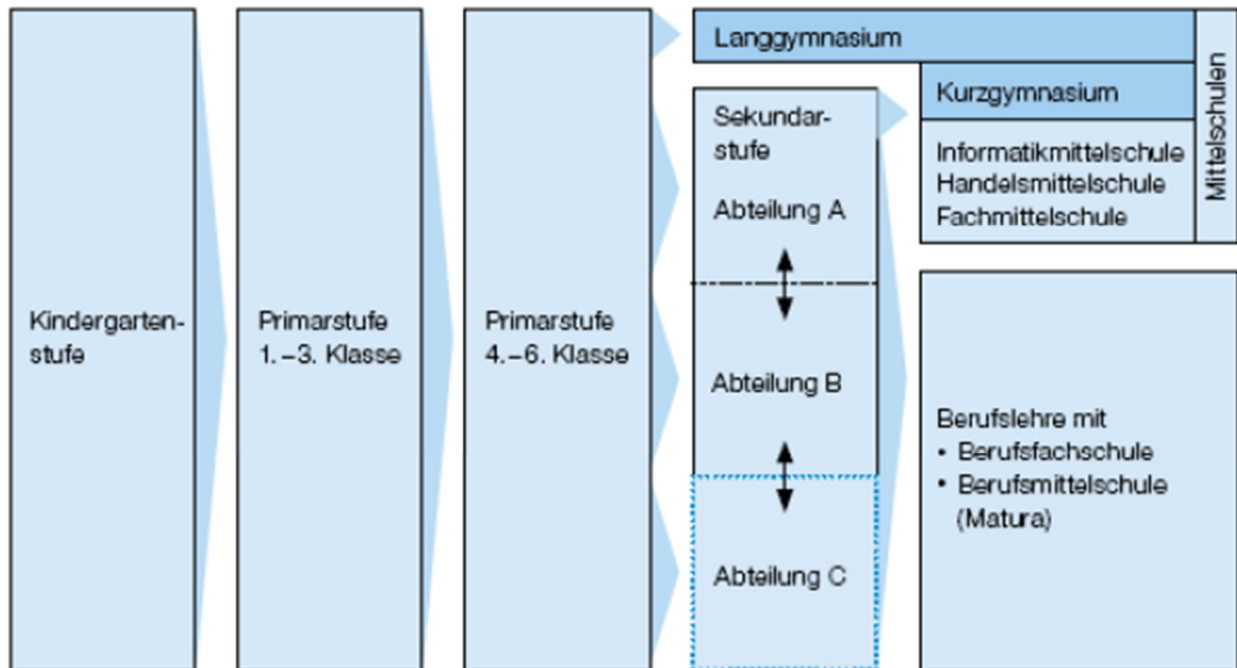
## Von der Primarstufe in die Sekundarstufe

Elterninformation



## Schullaufbahn

Nach der 6. Klasse der Primarstufe stehen den Kindern verschiedene Wege in ihrer Schullaufbahn offen. Sie besuchen entweder weiterhin die Volksschule oder sie wechseln ins Gymnasium und verlassen damit die Volksschule.



## Sekundarstufe der Volksschule

Nach der 6. Klasse gliedert sich die Sekundarstufe der Volksschule in Abteilungen mit unterschiedlich hohen Anforderungen auf.

Rüti führt drei Abteilungen, die Abteilungen A, B und C. Die Abteilung A ist die kognitiv anspruchsvollste Abteilung.

Die Entscheidung darüber, welche Abteilung ein Kind besuchen wird, treffen Lehrpersonen und Eltern gemeinsam. Bei Uneinigkeit entscheidet die für die Sekundarstufe zuständige Schulpflege.

Die Entscheidung fällt aufgrund einer Gesamtbeurteilung. Diese umfasst die schulischen Leistungen eines Kindes, sein Arbeits- und Lernverhalten, sein Sozialverhalten sowie seinen Entwicklungsstand.

Je nach Lernerfolg und Entwicklungsstand eines Kindes sind zweimal jährlich (in der 1. Klasse der Sekundarstufe dreimal jährlich) Wechsel der Abteilungen möglich, wobei der Entscheid wiederum zwischen Lehrpersonen und Eltern gemeinsam getroffen wird und bei Uneinigkeit die Schulpflege entscheidet.

Der Eintritt nach der obligatorischen Schulzeit in anspruchsvolle Berufslehren oder der Übertritt von der Sekundarstufe der Volksschule in eine Mittelschule verlangt den Besuch der anspruchsvollsten Abteilung.

## Gymnasium (Mittelschule)

Schülerinnen und Schüler mit sehr guten Leistungen können nach der 6. Klasse ein Gymnasium, eine Mittelschule, besuchen.

Bis Anfangs 2. Woche im Februar müssen die Eltern ihr Kind an ein Gymnasium anmelden. Das Kind muss eine Aufnahmeprüfung bestehen. Die Erfahrungsnoten der Primarstufe werden berücksichtigt. Als Erfahrungsnote gilt bei Schülern der 6. Klasse der Primarschule das Mittel aus den Noten in Deutsch und Mathematik.

An der Aufnahmeprüfung werden diejenigen Kenntnisse und Fähigkeiten verlangt, die leistungsfähige Schülerinnen und Schüler durch den Besuch von sechs Klassen der zürcherischen Primarschule bis zum Prüfungstermin erwerben können.

Daten	Ablauf
Okt. - Feb.	<b>Gespräch:</b> Eltern - SchülerIn - Primarlehrperson
spätestens Ende Feb.	Eltern erhalten <b>Übertrittsempfehlung</b> zur Unterschrift
Mi. -Fr. KW 47	Besuchstage an der Sekundarstufe (die Einladung folgt)
<i>anfangs März</i>	<i><b>Gespräch:</b> Eltern - SchülerIn - Primarlehrkraft - Schulleitung PS - Oberstufenlehrperson (oder SL)</i>
spätestens Ende März	Eltern erhalten den <b>Zuteilungsantrag</b> zur Unterschrift
<i>bis Ende April</i>	<i>allfälliger Rekurs mit <b>Begründung</b> muss in der Schulverwaltung eingereicht werden.</i>
KW 20	Zuteilungsbeschlüsse durch die Schulpflege aufgrund der schriftlichen Begründungen der Beteiligten. Protokollauszug mit Rechtsmittelbelehrung
anfangs Juni	Eltern erhalten Brief mit der definitiven Zuteilung.
Mittwoch KW 24	6.-Klasse Schüler*innen besuchen ihre zukünftige Klassenlehrperson
Mo. & Di. KW 36	Elternbesuchstage 1. Sekundarklassen
Dienstag KW 36	Elterninformationsabend der 1. Klassen

*kursive Schrift* = gilt nur für Eltern, die mit Vorschlag der Lehrkraft nicht einverstanden sind

Wo finden sich weitere detaillierte Informationen?

Zum Übertritt in die Sekundarstufe der Volksschule

Auf der Website des Volksschulamtes finden sich die einschlägigen Informationen wie folgt:

<https://www.zh.ch/de/bildung/schulen/volksschule.html>

Viel wichtiger für die Eltern sind aber die Informationen aus «ihrer» Schulgemeinde.

Zuverlässigste Ansprechperson ist zunächst auf jeden Fall die Lehrperson des Kindes.

Zum Übertritt in das Gymnasium

Auf [www.kzo.ch](http://www.kzo.ch) und [www.zentraleaufnahmepruefung.ch](http://www.zentraleaufnahmepruefung.ch) sind die Termine der Informationsveranstaltungen und Aufnahmeprüfungen zu finden.

## Auszug aus den rechtlichen Bestimmungen

### Volksschulgesetz

- § 31. Die Schülerinnen und Schüler der Primar- und Sekundarstufe werden regelmässig beurteilt. Berücksichtigt werden insbesondere die Leistung, die Lernentwicklung und das Verhalten.  
Die Schülerinnen und Schüler, die Integrative Förderung oder Therapien erhalten, werden auch durch die sonderpädagogischen Fachlehrpersonen beurteilt.  
Der Bildungsrat regelt die schriftliche Form der Beurteilung.
- § 32. Über die Promotion in die nächste Klasse, den Übertritt in die nächste Stufe und über den Wechsel innerhalb der Sekundarstufe entscheiden die betroffenen Lehrpersonen, die Schulleitung und die Eltern gemeinsam. Kann keine Einigung erzielt werden, entscheidet die Schulpflege, bei Übertritten in die Sekundarstufe die für die Oberstufe zuständige Schulpflege.  
Ist es auf Grund von Leistung und Entwicklungsstand angezeigt, können Schülerinnen und Schüler Klassen wiederholen oder überspringen.  
Schullaufbahnentscheide werden auf Grund einer Gesamtbeurteilung getroffen. Grundlage für die Gesamtbeurteilung bilden die Schulleistungen.

### Volksschulverordnung

- § 33. 1 Schullaufbahnentscheide sind Promotions- und Übertrittsentscheide.  
2 Bei der Gesamtbeurteilung für solche Entscheide werden neben den kognitiven Fähigkeiten sowie dem Arbeits-, Lern- und Sozialverhalten auch die persönliche Entwicklung der Schülerinnen und Schüler berücksichtigt.  
3 Die Gesamtbeurteilung beruht auf Beobachtungen und Lernkontrollen. In der Regel werden die Beurteilungen aller mit der Schülerin oder dem Schüler befasster Lehrpersonen einbezogen. Die Beurteilungen der Fachlehrpersonen werden eingeholt, wenn sie für den Entscheid massgebend sind.
- § 34. 1 Schullaufbahnentscheide ergehen in der Regel mit Wirkung auf den Schuljahresanfang.  
2 Die Entscheide werden bis Ende April getroffen. Können sich die Beteiligten nicht einigen, überweist die Schulleitung die Akten bis spätestens Ende April der Schulpflege zur Entscheidung.  
3 Die Schulpflege hört die Beteiligten an. Sie kann Fachpersonen beiziehen und weitere Abklärungen vornehmen oder anordnen. Prüfungen sind nicht zulässig.
- § 37. 1 Vermag eine Schülerin oder ein Schüler dem Unterricht nicht zu folgen, kann sie oder er auf der Primarstufe die Klasse wiederholen, wenn die Wiederholung eine anhaltende Besserung der Situation erwarten lässt. Die gleiche Klasse kann höchstens einmal wiederholt werden.  
2 Die 6. Klasse der Primarstufe und die Klassen der Sekundarstufe können nur wiederholt werden, wenn aussergewöhnliche Umstände vorliegen und diesen nicht durch die Wahl der Abteilung und der Anforderungsstufe Rechnung getragen werden kann.  
3 Steht nicht fest, ob eine Schülerin oder ein Schüler dem Unterricht zu folgen vermag oder ob den Schwierigkeiten mit sonderpädagogischen Massnahmen begegnet werden kann, kann die Schülerin oder der Schüler an der Primarstufe provisorisch promoviert werden, unter Ansetzung einer angemessenen Bewährungszeit.
- § 39. 1 Entscheide betreffend den Übertritt an die Sekundarstufe werden anlässlich eines Gesprächs vorbereitet, an dem wenigstens die Klassenlehrperson und ein Elternteil teilnehmen.  
2 Sind sich die Klassenlehrperson und die Eltern nicht einig, findet ein weiteres Gespräch statt, an dem die Schulleitung und eine Lehrperson der Sekundarstufe teilnehmen.  
3 Kann auch so keine Einigung erzielt werden, überweist die Schulleitung die Akten der für die Sekundarstufe zuständigen Schulpflege zur Entscheidung.  
4 Die Zuteilung zu einer der Abteilungen erfolgt aufgrund einer Gesamtbeurteilung. Werden Anforderungsstufen geführt, erfolgt die Zuteilung zu einer der Anforderungsstufen nur aufgrund einer Leistungsbeurteilung im betreffenden Fach.